66. Kaun der Grundstückseigentumer auf Bewilligung der Löschung einer Bormerkung klagen, die auf Grund einer nicht rechtzeitig vollzgogenen einstweiligen Berfügung eingetragen ift? And dann, wenn der Anspruch, der durch die Bormerkung gesichert werden sollte, rechtsbestäudig ist?

BBD. §§ 929, 932, 936, 941. BBB. §§ 648, 885, 886, 894, 1004.

V. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1913 i. S. S. (Bekl.) w. P. (Kl.). Rep. V. 408/12.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Durch Bertrag vom 28. Ottober 1906 übertrug bie Klägerin bem Beklagten die Musführung famtlicher Arbeiten jum Neubau eines Wohnhaufes auf ihrem Grundftud in St. Der Beklagte erwirkte wegen einer glaubhaft gemachten Reftforberung aus Diesem Bertvertrage von 4297,87 M am 15. März 1912 eine einstweilige Berfügung, wodurch die Eintragung einer Vormertung jur Sicherung bes Anfpruchs des Bellagten auf Einraumung einer Sicherungshppothet für seine Forderung angeordnet wurde. Die Eintragung ber Bormertung in bas Grundbuch bes Grundstücks ber Rlagerin erfolgte am 19. März 1912. Mit ber im April 1912 erhobenen Rlage beantragte die Klägerin, den Beflagten zur Bewilligung ber Loichung ber Bormertung zu verurteilen. Sie machte unter anderem geltend, die Bollziehung ber einstweiligen Berfügung fei ungultig geworben, weil sie nicht gemäß § 929 Abs. 3 BBD. innerhalb einer Boche nach ber Bollziehung, bewirft durch Gintragung ber Bormerfung, ber Rlägerin vom Beflagten zugestellt worben fei. Der erfte Richter wies bie Rlage ab, weil die Rlägerin die Vormerfung nur im Wege bes Wiberspruchs gegen die einstweilige Berfugung beseitigen konntc. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte der zweite Richter ben Beklagten nach dem Rlagantrage. Die Revision bes Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenben

## Grünben:

"Mit Recht nimmt ber Berufungsrichter an, daß die Alage auf Bewilligung ber Löschung ber Vormerkung ohne weiteres beswegen

bearundet ist, weil die einstweilige Berfügung, auf Grund beren für den Beklagten die Bormerkung eingetragen wurde, der Klägerin vom Beklagten unftreitig nicht jugeftellt worben ift. erkennende Senat in dem Urteil Entsch. des RG.'s in Rivils. Bb. 67 S. 159 auf Grund ber §§ 929 Abs. 3 Sat 2, 932 Abs. 3, 936. 941 ABD. ausgesprochen bat, ift die Bollziehung einer einstweiligen Berfügung, wodurch die Gintragung einer Bormertung gur Sicherung bes Univruche auf Ginraumung einer Sicherungehppothet angeordnet ift, unwirksam, wenn die einstweilige Berfügung bem Antragsgegner erst nach Ablauf einer Woche, seit bem Gingange bes gerichtlichen Eintragungsersuchens bei bem Grundbuchamte gerechnet, vom Untragsteller zugestellt wird. Da hier die einstweilige Verfrigung, obwohl die Vormerkung bereits am 19. März 1912 eingetragen murbe, ber Rlägerin als ber Antragsgegnerin vom Beklagten als bem Antragsteller überhaupt noch nicht zugestellt worden, und sowohl die Bollgiehungsfrift bes § 929 Abs. 2. als auch die Rustellungsfrift bes § 929 Abs. 8 Sat 2 ABD. schon lange abgelaufen ist, so ist die Bollziehung unwirksam und kann auch nicht mehr wirksam werden. Daraus folgt aber die Nichtigkeit der Bormerkungseintragung, da biese eine Vollziehungsmaßregel ist und daher ihre Wirksamkeit zur Vorausfegung bat, bag die vom Befege vorgeschriebenen Erforberniffe für Bollziehung ber einstweiligen Berfügung vorliegen (vgl. Entich. bes MG.'s in Zivils. Bd. 26 S. 399, Bd. 67 S. 165). nichtige Gintragung braucht der Gigentumer bes belafteten Grundftuds nicht zu bulben. Es fann auf fich beruhen, ob bem Eigentumer ein Anspruch auf Berichtigung bes Grundbuchs im Sinne bes § 894 BGB. zusteht, ober ob ihm ein solcher Unspruch zwar nicht gegeben ift, weil § 894 BBB. nur ben Fall ber Unrichtigkeit bes Grundbuchs hinfictlich eines Rechtes betrifft, Die Bormertung aber ein Recht in biefem Sinne nicht ist (vgl. Entsch. bes AG.'s in Bivils. Bb. 65 S. 261), ob jedoch für den Eigentümer ein Anspruch auf Befeitigung ber Beeintrachtigung aus § 1004 BBB, besteht (val. Entsch. des RG.'s in Rivill. Bd. 26 S. 899, Bd. 56 S. 252). Jedenfalls fann ber Gigentumer verlangen, bag ber als Bormerfungsberechtigter Eingetragene gur Befeitigung ber auf feine Beranlaffung eingetragenen nichtigen Vormerkung aus dem Grundbuche durch Bewilligung der Lofdung mitmirtt.

Die Meinung ber Revision, daß die Rlägerin auf Loschungsbewilligung nur dann klagen könnte, wenn der der Bormerkung zugrunde liegende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek aus 8 648 BBB, nicht bestände, ist ebenso unzutreffend, wie die Ansicht bes erften Richters, bag nur im Wege bes Widerspruchs gegen die einstweilige Berfügung die Löschung ber Bormertung berbeigeführt werben konnte. Dag ber Grundstudseigentumer, wenn ber burch bie Bormertung gesicherte Anspruch nicht besteht, allerdings auf Löschungsbewilligung gegen ben Bormerkungsberechtigten klagen kann, ergibt fich baraus, bag, wenn ber Anspruch nicht besteht, auch bas Sicherungs= mittel, die Vormerfung, hinfällig fein muß. Es folat auch aus § 886 BBB., wonad ber Grundftudseigentumer von dem Glaubiger die Beseitigung ber Vormerkung schon bann verlangen kann, wenn ihm nur eine Einrebe zusteht, burch welche bie Geltendmachung bes burch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschloffen wird, beispielsweise bie Einrede ber Berjahrung, die vorliegend von ber Rlägerin ebenfalls erhoben ift. Daß ferner bie Bormerkung hinfallig wird, wenn die ihre Gintragung anordnende einstweilige Berfügung aufgehoben wird, ergibt fich baraus, bag nach § 885 BBB. die einstweilige Verfügung die wesentliche Grundlage der Vormerkungs= eintragung bilbet. Es wird auch bestätigt burch § 25 GBD., wonach es, wenn eine Bormerfung auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen ift, gur Lofdung nicht ber Bewilligung bes Berechtigten bedarf, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckare Entscheidung aufgehoben ift. In biefen Fallen tann bie Bormertungs= eintragung an sich wirksam sein und sich nur beswegen als hinfällig ergeben, weil die vorbezeichneten Grundlagen als nicht bestehend festgestellt ober beseitigt werden. Ist bagegen die Bollziehung ber einst= weiligen Berfügung unwirksam, so ift bie Bormerkungseintragung von vornherein nichtig. Beispielsweise konnte auch bann, wenn bem Bläubiger in einem Rechtsftreite, ber fich gegenüber ber einstweiligen Berfügung als ein Prozeß über die Hauptsache barftellen wurde (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 62 S. 64), der Anspruch auf Einräumung ber Sicherungshppothet zuerkannt murbe, die Umschreibung der Bormerkung in die Sicherungshypothek nicht erfolgen (vgl. Entsch. bes RG.'s in Rivils. Bb. 55 S. 278). Die Beseitigung einer folchen nichtigen Bormerfungseintragung fann jeder Grundstückseigentumer,

gleichviel ob er hinsichtlich der einstweiligen Verfügung Antragsgegner ist oder nicht, mit der Klage aus dem Sigentum verfolgen. Daher ist hier auch für die Klägerin auf Grund ihres Sigentums an dem belasteten Grundstücke der Klageweg gegen den Beslagten auf Beswilligung der Löschung der streitigen Vormerkung gegeben. Wenn die Klägerin allerdings als Antragsgegnerin einen richterlichen Ausspruch auf Aussehruch auf Aussehruch auf untsebung der einstweiligen Versügung hätte herbeisühren wollen, weil diese unwirksam sei und nicht mehr wirksam werden könne, so wäre hierfür die Stellung eines Antrags nach Maßgabe des § 927 BPO oder auch die Erhebung des Widerspruchs gegen die einstweilige Versügung gemäß § 924 BPO. der zulässige Weg gewesen (Entsch. des RG.'s in Ziviss. Vd. S. 1 S. 134, Bd. 67 S. 163). Aber die Aussehung der einstweiligen Versügung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits; vielmehr wird Beseitigung des nichtigen Volziehungsaktes, der Vormerkungseintragung, verlangt.

Ferner murbe bie Rlage auch bann nicht unbegründet fein, wenn dem Beklagten die von ihm behauptete Restforderung aus dem Werkvertrage, die durch die Vormertung gesichert werden follte, wirklich auftande und baber für ihn gemäß § 648 BBB. ein Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshppothet gegeben mare. Diefer Anspruch könnte der nichtigen Vormerkungseintragung nicht die Kraft verleihen. daß fie als rechtsbeständige Vormertung zur Sicherung des Anspruchs au gelten hatte. Selbst wenn auf Antrag bes Beklagten eine neue einstweilige Verstägung auf Eintragung einer Vormerkung erlassen worden ware, was nicht behauptet ift, ware die nichtige Bormerfungs= eintragung nicht in dem Sinne aufrecht zu erhalten, daß sie fortan als in Vollziehung der neuen einstweiligen Verfügung bewirkt anzusehen Bielmehr könnte die neue einstweilige Verfügung nur in ber Beise vollzogen werden, daß eine neue Bormerkung an anderer Stelle bes Grundbuchblattes eingetragen wurde. Die nichtige Bormerkungseintragung bliebe immer nichtig. Fragen konnte fich nur, ob nicht bem Beklagten wegen bes Anspruchs ein Rurudbehaltungsrecht zustände. Jedoch ist eine Einrede nach dieser Richtung, die übrigens gemäß § 274 BBB. nur zu einer Berurteilung Zug um Rug gegen Erfullung bes Anspruchs hatte führen können, in ben Vorinstanzen vom Beklagten nicht erhoben worden." . . .